

**Satzung der Gemeinde Arnsdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung  
bei ehrenamtlicher Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz), des § 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und des § 52 Abs. 2 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Arnsdorf am 22.05.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Entschädigung des Stellvertreters des Bürgermeisters.....	2
§ 2 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder.....	2
§ 3 Entschädigung der Ortsvorsteher, Mitglieder des Ortschaftsrates und sachkundigen Einwohner..	2
§ 4 Entschädigung Friedensrichter .....	3
§ 5 Entschädigung Ortschronisten .....	3
§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Bibliothek .....	3
§ 7 Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden .....	4
§ 8 Entschädigung für sonstiges Ehrenamt .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5
<u>Hinweis</u> nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	6

### **§ 1 Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten (§ 54 Abs. 1 Satz 1 GemO). Der Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig (§ 35 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in § 2 Abs. 1 a) genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von 25,00 €; der zweite Stellvertreter einen Grundbetrag nach § 2 Abs. 1 a).
- (3) Der Stellvertreter erhält als weitere Entschädigung bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKG.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Abs. 2 werden halbjährlich gezahlt, die Entschädigungen gemäß Abs. 4 nach Vorlage der entsprechenden Belege.

### **§ 2 Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinderates erhalten nach § 21 Abs. 2 SächsGemO für ihre Tätigkeit:
  - a) einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 15,00 €,
  - b) ein Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung sowie je Sitzung eines Ausschusses in Höhe von 25,00 €,
  - c) eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKG bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 a) und b) werden halbjährlich gezahlt; die weiteren Entschädigungen gemäß Abs. 1 c) nach Vorlage der entsprechenden Belege. Unterbricht ein Anspruchsberechtigter sein Amt um mehr als 3 Monate, so entfällt die Aufwandsentschädigung für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Zahlung des Grundbetrages nach Abs. 1 a) erfolgt bei Verhinderung im Falle der Entschuldigung ungekürzt. Die Entschuldigung ist mündlich, fernmündlich bzw. durch Vertreter bis zum Ablauf der betroffenen Sitzung möglich, schriftlich kann die Entschuldigung bis zum 2. Tag nach der Sitzung nachgereicht werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen zieht die Kürzung des jeweiligen Grundbetrages nach Abs. 1 a) nach sich. Die Kürzung beträgt 50 % des Grundbetrages im laufenden Monat.

### **§ 3 Entschädigung der Ortsvorsteher, Mitglieder des Ortschaftsrates und sachkundigen Einwohner**

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt monatlich

- in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern 20 Prozent,
- in Ortschaften über 1000 bis zu 3000 Einwohnern 25 Prozent und
- in Ortschaften über 3000 Einwohnern 30 Prozent

der Aufwandsentschädigung, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

- (2) Sofern Ortsvorsteher zugleich Mitglied des Gemeinderates sind, wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 nebeneinander gewährt.
- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates und sachkundigen Einwohner erhalten für ihre Tätigkeit:
  - a) ein Sitzungsgeld je Sitzung von 25,00 €,
  - b) eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKG bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden monatlich im Voraus, gemäß Abs. 3 a) bei entsprechender Teilnahme halbjährlich und gemäß Abs. 3 b) nach Vorlage der entsprechenden Belege gezahlt.

#### **§ 4 Entschädigung Friedensrichter**

- (1) Der/die ehrenamtlich tätige Friedensrichter/in erhält
  - a) eine Entschädigung nach § 8 dieser Satzung,
  - b) einen pauschalen Ersatz der Auslagen von 50,00 Euro jährlich; mit dieser Pauschale sind insbesondere Telefon- und Portokosten sowie Bücher und Arbeitsmaterial abgegolten
  - c) die Kosten für eine angemessene und von der Gemeinde Arnsdorf genehmigte Fortbildung,
  - d) eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKG bei Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 a) und b) werden jährlich nach Vorlage entsprechender Nachweise und Belege; die Entschädigung gemäß Abs. 1 c) und d) nach Vorlage der entsprechenden Belege und Nachweise ausgezahlt.

#### **§ 5 Entschädigung Ortschronisten**

- (1) Ehrenamtliche Ortschronisten erhalten Ersatz für
  - a) nachgewiesene Auslagen für Telefon- und Portokosten und Arbeitsmaterial,
  - b) eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz – SächsRKG bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 wird nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und Belege ausgezahlt.

#### **§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Bibliothek**

- (1) Ehrenamtliche Tätige in der Bibliothek erhalten eine Entschädigung entsprechend ihres Zeitaufwandes von 40,00 €/Monat.
- (2) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 wird quartalsweise ausgezahlt.

## § 7 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

- (1) Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Arnsdorf auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen eine Entschädigung zu zahlen. Eine Entschädigung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Arnsdorf als Wahlhelfer tätig werden:
  - a) Europawahlen
  - b) Bundestagswahlen
  - c) Landtagswahlen
  - d) Kommunalwahlen
  - e) Volksentscheide
  - f) Bürgerentscheide.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes sowie für dadurch verursachte Auslagen eine Entschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung von
  - 25,00 € für Vorsitzender
  - 15,00 € für Beisitzer bzw. Stellvertreter
- (4) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände und ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung von
  - 50,00 € für Wahlvorsteher eines Wahlvorstandes
  - 45,00 € für Stellvertreter des Wahlvorstehers und Schriftführer des Wahlvorstandes
  - 40,00 € für Beisitzer eines Wahlvorstandes
  
  - 40,00 € für Wahlvorsteher eines Briefwahlvorstandes
  - 35,00 € für Stellvertreter des Wahlvorstehers des Briefwahlvorstandes und Schriftführer des Briefwahlvorstandes
  - 30,00 € für Beisitzer des Briefwahlvorstandes
  
  - 20,00 € für Hilfskräfte für einen Einsatz bis 4 Stunden
  
  - 10,00 € für Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand am Wahltag/Abstimmungstag bereithalten (Bereitschaftszeit am Wahltag ca. 2 Stunden) jedoch nicht eingesetzt werden.
- (5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl-, Briefwahl- bzw. Abstimmungsvorstände und die Hilfskräfte den einmaligen Entschädigungssatz entsprechend Abs. 2 und 4 zuzüglich 30,00 €.
- (6) Wird ein weiterer Tag für die Auszählung der Stimmen benötigt, gelten ebenfalls die in Abs. 4 festgelegten Entschädigungssätze.
- (7) Auf Antrag können neben der Entschädigung nach Abs. 2 und 4 eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 4 und § 5 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes –

SächsRKG gezahlt werden, wenn durch die jeweils zur Anwendung kommende Wahlordnung nichts anderes geregelt ist.

### **§ 8 Entschädigung für sonstiges Ehrenamt**

- (1) Sonstige, für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls als Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 €
- (3) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 wird nach Vorlage eines Nachweises der Beschäftigung und nach Ende dieser ausgezahlt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 27.01.2015 außer Kraft gesetzt.

Arnsdorf, den 23.5.2019

Matthias Werner  
Stellvertretender Bürgermeister

Siegel

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Arnsdorf, den 23.5.2019

Matthias Werner  
Stellvertretender Bürgermeister

Siegel